

STATUTEN

des Vereins

Blacktower – Verein zur Förderung des Jugendjournalismus

§ 1. Namen, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Blacktower – Verein zur Förderung des Jugendjournalismus"
- (2) Er hat seinen Sitz in Klosterneuburg (Niederösterreich) und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck:
 - (a) das Verständnis von jungen Menschen für den Umgang mit elektronischen Massenmedien (insbesondere Internetmedien) zu fördern;
 - (b) Jugendlichen altersgerechte Informationen zu den Themenbereichen Bildung, Kultur, Sport, Politik, Wissenschaft, Lifestyle, Informationstechnologie und Wirtschaft zu vermitteln;
 - (c) das Interesse von jungen Menschen an journalistischen Berufen zu fördern;
 - (d) Förderung der sozialen Kompetenz, insbesondere der Teamfähigkeit, von jungen Menschen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig im Sinn der Bundesabgabenordnung.

§ 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch nachstehende Mittel aufgebracht:
 - (a) **Ideelle Mittel:**
 - i) Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsabende;
 - ii) Herausgabe eines Mitteilungsblattes;
 - iii) Erstellung einer Internet Homepage;
 - iv) Durchführung von Schulungen und sonstigen Bildungsveranstaltungen;
 - v) Bildungsreisen;
 - vi) Filmproduktionen;
 - vii) Öffentlichkeitsarbeit;
 - viii) Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen (Schulen und Universitäten);
 - ix) Kooperation mit Vereinen und/oder Institutionen im In- und Ausland mit gleichem oder ähnlichem Zweck;
 - x) Beteiligungen an in- und ausländischen Vereinen, Körperschaften und/oder Unternehmungen die geeignet erscheinen, den Vereinszweck zu erfüllen;
 - (b) **Materielle Mittel:**
 - i) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - ii) Subventionen privater und öffentlicher Institutionen;
 - iii) Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen;
 - iv) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - v) Zeitungsherausgabe und Werbeeinnahmen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Redaktionsmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder verfügen über eine Stimme auf der Generalversammlung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die beabsichtigen die Zwecke des Vereines zu fördern, aber lediglich in beratender oder beobachtender Eigenschaft an der Arbeit des Vereins teilnehmen. Außerordentliche Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht auf der Generalversammlung haben jedoch auch keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Redaktionsmitglieder sind jene Mitglieder, die sich aktiv an der Redaktionsarbeit der vom Verein betriebenen Medienarbeit beteiligen;
- (5) Ordentliche Vereinsmitglieder, die besondere Verdienste für den Verein erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder verfügen über 50 (fünfzig) Stimmen auf der Generalversammlung.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Die ordentliche Vereinsmitgliedschaft wird auf folgendem Weg erworben:
 - (a) Nichtmitglieder erwerben die ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Generalversammlung, wobei der Beitrittswerber ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand zu richten hat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 - (b) Personen, die nicht ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind, erwerben die ordentliche Mitgliedschaft im Falle der Bestellung in eine Vorstandsfunktion mit Annahme der Bestellung.
 - (c) Außerordentliche Mitglieder und Redaktionsmitglieder erwerben die ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Generalversammlung, wobei der Betroffene einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten hat. Die Zuerkennung der ordentlichen Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, eine Berufung ist ausgeschlossen.

(3) Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied erfolgt auf Antrag des Beitrittswerbers durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Die Aufnahme als Redaktionsmitglied erfolgt auf Antrag des Beitrittswerbers durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Außerordentliche Mitglieder können auf Antrag des Betroffenen durch den Vorstand zu Redaktionsmitgliedern ernannt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ernennung zum Redaktionsmitglied; jegliche Berufung ist ausgeschlossen.

(5) Die Ernennung eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Für einen Beschluß über die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Anwesenheit von Stimmberechtigten im Ausmaß von 2/3 der Gesamtstimmen aller Vereinsmitglieder auf der Generalversammlung und eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig. Ehrenmitglieder verfügen über 50 (fünfzig) Stimmen auf der Generalversammlung. Es besteht keinerlei Anspruch auf Ernennung zum Ehrenmitglied; jegliche Berufung ist ausgeschlossen.

(6) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt ist mit Eintreffen des Schreibens an den Vorstand wirksam, jedoch muß der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr voll bezahlt werden.

(3) Außerordentliche Mitglieder und Redaktionsmitglieder, die Mitgliedspflichten verletzen oder sich unehrenhaft verhalten können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes ist nicht möglich. Offene Schulden gegenüber dem Verein bleiben hiervon unberührt.

(4) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können wegen gröblicherer Verletzung der Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Eine Berufung gegen den Ausschluß ist nicht möglich.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht kommt auch außerordentlichen Vereinsmitgliedern und Redaktionsmitgliedern zu, sofern sie von einem ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied für eine Funktion vorgeschlagen werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder und Redaktionsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 8. Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der/die Geschäftsführer (§ 14) die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von Mitgliedern, die zusammen über mindestens ein Drittel der Stimmen auf der Generalversammlung verfügen oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 (vier) Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Sofern alle ordentlichen und Ehrenmitglieder nachweislich zustimmen ist auch eine Verkürzung dieser Frist möglich. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Alle Redaktionsmitglieder sind vom Vorstand zur Generalversammlung auf geeignete Weise (z.B. Veröffentlichung auf der Internethomepage drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung) einzuladen. Redaktionsmitglieder haben kein beschließendes Stimmrecht. Ihnen kommt beratendes Stimmrecht und Antragsrecht zu. Die Gültigkeit der Generalversammlung wird von der nicht ordnungsgemäßen Einladung bzw. der Nichteinladung eines Teils/aller Redaktionsmitglieder Mitglieder nicht beeinflusst.

(5) Sofern der Vorstand es für sinnvoll erachtet, können auch alle bzw. ein Teil der außerordentlichen Mitglieder zur Generalversammlung eingeladen werden. Die Einladung hat auf geeignete Weise zu erfolgen. Eingeladene außerordentliche Mitglieder verfügen über ein Rederecht. Das Recht Anträge zu stellen kommt außerordentlichen Mitgliedern nicht zu. Die Einladung außerordentlicher Mitglieder bzw. auch nur eines Teils derselben liegt gänzlich im Ermessen des Vorstandes - gegen die Nichteinladung ist jegliche Berufung ausgeschlossen. Die Gültigkeit der Generalversammlung wird von der nicht ordnungsgemäßen Einladung bzw. der Nichteinladung außerordentlicher Mitglieder nicht beeinflusst.

(6) Ordentliche Mitglieder verfügen über eine Stimme auf der Generalversammlung. Ehrenmitglieder verfügen über 50 (fünfzig) Stimmen auf der Generalversammlung. Stimmberechtigte Mitglieder sind auch in eigenen Angelegenheiten vom Stimmrecht auf der Generalversammlung nicht ausgeschlossen.

- (7) Ordentliche Mitglieder, Redaktionsmitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht Anträge auf der Generalversammlung zu stellen. Nur schriftliche Anträge müssen vom Vorsitzenden anerkannt werden.
- (8) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
- (9) Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen Bevollmächtigten im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (10) Die Generalversammlung ist, sofern in diesem Statut nichts anderes vorgesehen ist, beschlußfähig, wenn eine solche Anzahl an Mitgliedern (bzw. ihre Vertreter, Abs. 9) anwesend ist, die gemeinsam über mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenanzahl aller Vereinsmitglieder verfügt. Kommt innerhalb eines Jahres trotz dreimaliger Einberufung der Generalversammlung keine Beschlußfähigkeit zustande, so ist die darauffolgende Generalversammlung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen in allen Belangen beschlußfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert, die Ehrenmitgliedschaft verliehen, eine Geschäftsordnung erlassen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Sämtliche Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen. Die Geschäftsordnung kann gegenteiliges regeln. In Ermangelung einer diesbezüglichen Geschäftsordnungsbestimmung kann die Generalversammlung selbst die Durchführung einer geheimen Abstimmung/Wahl mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann in dessen Verhinderung seine Stellvertreter. Sind der Obmann und alle Stellvertreter verhindert, so kommt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Ehrenmitglied bzw. in weiterer Folge dem an Jahren ältesten ordentlichen Mitglied zu.
- (14) Von Generalversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Der Protokollführer wird vor jeder Sitzung vom Vorsitzenden bestellt. Das Protokoll ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung ist es vereinsmäßig zu unterfertigen und aufzubewahren.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses;
 - Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge auf Antrag des Vorstandes;
 - Verleihung der ordentlichen Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstands (§ 5 Abs 2);
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstands (§ 5 Abs 5);
 - Ausschluß von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands (§ 6 Abs 4);
 - Beschlußfassung über Statutenänderungen auf Antrag des Vorstands (§ 20);
 - Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines auf Antrag des Vorstands (§ 21);
 - Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung auf Antrag des Vorstandes (§ 19);
 - Wahl des Schiedsgerichtes (§ 16).
- (2) Die Generalversammlung ist berechtigt, zu anderen auf der Tagesordnung stehenden Punkten Beschlüsse zu fassen. Beschlüsse, die nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen (Abs 1) sind nur als Empfehlung anzusehen. Die Generalversammlung ist nicht berechtigt Weisungen an den Vorstand oder die Geschäftsführer zu erteilen.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören mit beschließender Stimme an:
- der Obmann
 - zwei oder drei Stellvertreter des Obmanns;
- (2) Der/die Geschäftsführer gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand ist berechtigt ordentliche Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Kooptierten Mitgliedern kommt beratendes Stimmrecht zu. Die Einladung von Sachverständigen mit beratender Stimme erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung so rechtzeitig zu durchzuführen, daß Sie den Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt werden kann. Eine Verkürzung dieser Frist ist möglich wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustimmen. Eine Sitzung des Vorstands ist einzuberufen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands verlangt.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen im Vorstand haben immer offen stattzufinden. Vorstandsmitglieder haben sich bei Angelegenheiten, die Ihre persönliche Angelegenheiten betreffen der Stimme zu enthalten.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen. Der Protokollführer wird vor jeder Sitzung vom Vorsitzenden bestellt. Das Protokoll ist auf der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung ist es vereinsmäßig zu unterfertigen und aufzubewahren.
- (8) In dringenden Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse auch schriftlich fassen. Dabei müssen alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder einer schriftlichen Beschlußfassung zustimmen. Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind nach Möglichkeit zu informieren. Ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Tritt der gesamte Vorstand zurück ist der Rücktritt erst mit der Bestellung der Nachfolger wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;
- g) Vorbereitung von Anträgen an die Generalversammlung.

(2) Der Vorstand hat jedes Jahr vor der Generalversammlung eine Liste der ordentlichen Mitglieder, Redaktionsmitglieder und Ehrenmitglieder zu erstellen.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Die Stellvertreter des Obmanns haben den Obmann bei seiner Arbeit zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfall zu vertreten. Die Reihenfolge, nach der die Stellvertreter die Vertretung des Obmanns übernehmen richtet sich nach dem Lebensalter der Stellvertreter, jedoch kann der Vorstand auch eine eigene Reihenfolge festlegen.

(3) Der Vorstand kann aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder Beauftragte bestellen, wobei jedenfalls ein Beauftragter für Finanzangelegenheiten zu bestimmen ist.

§ 14. Der/die Geschäftsführer

(1) Der Vorstand, kann einen oder zwei Geschäftsführer bestellen, die ihn bei der Arbeit unterstützen. Sie haben das Büro zu leiten und sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Die Geschäftsführer sind für die laufenden Geschäfte jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.

(2) Die Geschäftsführer haben die laufenden Geschäfte einvernehmlich zu erledigen. Der Vorstand kann, sofern zwei Geschäftsführer bestellt sind auch jedem der Geschäftsführer bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen.

§ 15. Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Rechnungsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Der Vorstand und die Geschäftsführer haben den Rechnungsprüfern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 11 sinngemäß. Eine Enthebung der Rechnungsprüfer ist nicht möglich.

§ 16. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, sofern eine Berufung/Anrufung des Schiedsgerichts nicht durch dieses Statut ausgeschlossen ist.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus einem auf Lebenszeit gewählten Mitglied zusammen.

(3) Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

(4) Die österreichischen Verfahrensgesetze sind sinngemäß anzuwenden.

§17 Finanzgebarung

(1) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Konstituierung des Vereins und endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen.

(2) Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach Ende des Rechnungsjahres einen Jahresabschluß zu erstellen und diesen sofort den Rechnungsprüfern zu übermitteln.

§ 18. Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Im Verhinderungsfall wird er durch seine Stellvertreter vertreten (§ 13 Abs 2).
- (2) Rechtsverbindliche Schriftstücke des Vereins können vom Obmann und einem seiner Stellvertreter gemeinsam oder von zwei seiner Stellvertreter gemeinsam unterfertigt werden.
- (3) Im Rahmen des täglichen Geschäftsbetrieb darf jeder der Geschäftsführer den Verein alleine nach außen vertreten und alleine verbindliche Schriftstücke für den Verein unterfertigen.

§ 19 Geschäftsordnung

- (1) Zur genaueren Regelung des Vereinsbetriebes kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (2) Die Geschäftsordnung bzw. deren Änderungen sind vereinsmäßig zu fertigen (§ 18 Abs. 2) und vom Vorstand aufzubewahren.

§20 Statutenänderungen

- (1) Statutenänderungen erfolgen durch Beschluß der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf der Generalversammlung notwendig ist.
- (2) Der Vorstand hat das geänderte Statut vereinsmäßig zu fertigen (§ 18 Abs. 2) und bei der Vereinsbehörde einzureichen.

§ 21. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die freiwillige Auflösung kann nur auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze der Caritas der Erzdiözese Wien zur Verfügung zu stellen.

Gezeichnet Clemens Appl
Klosterneuburg, den 20. August 2001